Erste Sipung.

Geschehen, Frankfurt den 10. Januar 1822.

🛻 In Gegenwart

- Bon Seiten Desterreichs: bes Raiserlich: Roniglichen wirklichen Geheimen Rathe, Se Grafen von Buol: Schauenstein;
- Bon Geiten Preuffens: bes Koniglichen wirklichen geheimen Staats und Cabin Ministers, Herrn Grafen von der Golt;
- Bon Geiten Baierns: bes Roniglichen wirklichen herrn Staatsrathe, Freiherrn v. Uret
- Bon Seiten Sach fend: bes Roniglichen wirklichen Geheimen Rathe, Berrn von Carlow
- Bon Seiten Sannovers: bes Roniglichen Geheimen Rathe, herrn von Sammerfte
- Bon Geiten Burtemberge: bes Roniglichen herrn Staatsministere, Freiherrn Bangenheim;
- Bon Seiten Babens: bes Großberzoglichen herrn Bunbestagsgefandten und Kami herrn, Freiherrn von Blitters borff;
- Bon Seiten Rurheffens: bes Rurfurstlichen Geheimen Raths und Rammerherrn, Hi von Lepel;
- Bon Seiten bes Großherzogthums heffen: bes Großherzoglichen Geheimen Ra berrn von harnier;
- Bon Seiten Danemarte, wegen holftein und Lauenburg: bes Roniglich Danifi geheimen Conferengrathe, herrn Grafen von Epben;
- Bon Seiten ber Nieberlande, wegen bes Großherzogthums Luxemburg: Roniglich: Nieberlandischen Generallieutenants, herrn Grafen von Grunne;
- Bon Seiten ber Großherzoglich: und herzoglich: Sachfischen Saufer:
 Großherzoglich: und herzoglich: Sachsischen wirklichen Geheimen Rathe, hie Grafen von Beuft;

- Bon Seiten Braunschweigs und Raffau's: bes Berzoglich: Naffauischen Berrn Staats, miniftere, Freiherrn von Marschall;
- Bon Seiten von Medlenburg: Schwerin und Medlenburg: Strelig: des Groß: herzoglich: Medlenburg: Streligischen Staatsministers, herrn von Peng;
- Bon Geiten holftein: Dloenburge, Unhalte und Schwarzburge: bee herzoglich. Solftein: Oldenburgischen Rammerberrn, herrn von Both;
- Bon Seiten von Sohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg: Lippe, Lippe und Walbed: Des Großherzoglich: hessischen herrn Geheimen Rathe, Freiherrn von Leonhardi;
- Bon Seiten ber freien Stadte, Lubed, Frankfurt, Brommen und Samburg: bes herrn Syndicus Dr. Dang;
- und meiner, bes Raiserlich : Desterreichischen wirklichen Sofrathe und Canglei Directore, Freiherrn von Sanbel.

§. 1.

Meua Bollmacht bes herrn Bundestagsgefandten, Grafen von Beuft, für Sachfene Meiningen.

Prafidium zeigt an: ber Großherzoglich, und herzoglich Sachsische Bundestagegesandte und wirkliche Geheime Rath, herr Graf von Beust, habe sich, nach erfolgtem Regies runge Antritte bes nunmehr großjährigen herzogs zu Sachsen Meiningen, mittelst neuer Bollmacht Gr. Durchlaucht bes herzogs Bernhard Erich Freund, d. d. Meiningen ben 2. Januar 1822, legitimirt.

Die Bollmacht wurde verlesen und hierauf

beschloffen:

Diefelbe in bas Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschrift hieven bem herrn Bundestagsgefandten Grafen von Beuft juzustellen.

§. 2.

Freiherrn R. von Martens Werf: «Manuel diplomatique ou précis des droits et des fonctions des Agens diplomatiques. 1822 ».

Prafi dium: verlieft ein Schreiben des Freiherrn R. von Martens zu Berlin, womit berfelbe der hohen Bundesversammlung ein Werk überfendet, unter dem Titel:

« Manuel diplomatique ou précis des droits et des fonctions des Age: «plomatiques. 1822 ».

und nach deffen Untrage murbe

beschloffen:

bem Berfasser ben Dant ber Bundesversammlung dafür zu erkennen zu geben.

§. 3.

Alphabetisches Register über die Bundestagsverhandlungen v. 1. De 1816 bis Ende 1821, von dem Legations: Secretar Adolph F von Holzhausen.

(29. Sig. 5. 217 v. 3. 1821.)

Prafidium: übergiebt hiernachst bas von dem Legations: Secretar, Frhrn. von haufen, in Folge Beschlusses vom 26. Juli v. J. bis Ende des erwähnten Jahres setzte alphabetische Register der Berhandlungen des deutschen Bundestages, und nad Antrage wurde hierauf

befchloffen:

ben herrn Bundestagsgefandten Freiherrn von Aretin zu ersuchen, fich ber I biefes Registere vor beffen Abbrucke gefälligst zu unterziehen.

§. 4.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johan ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.
(22. Sie. §. 161 v. 3. 1821.)

Preuffen. In Bezug auf die in der 22. vorjährigen Sigung abgelegte Erk die Bertheilung der Johanniterordens: Schuld bei dem Handlungshause Lindenkamp Offers zu Munster betreffend, kann die Gefandtschaft nunmehr die nabere diesseits stimmung bahin erklaren: daß, was

- 1) die auf die Commende Herford und Lage fallende Rate von 4,366 fl. Preuffen wegen herford, nach dem geschehenen Borschlage, 1,000 fl. zahle; und we
- 2) die Commenden Besel und Borken betrifft, die Theilnahme der Preussischen rung und des Fürsten von Salm, mit Vorbehalt naberer Verhandlung, nach dem Verl von 10 zu 7 angesetzt werde, so daß der Fürst von Salm mit $\frac{7}{17}$ als Schuldner Besel und Vorken aufzuführen ist.

Ausseinandersetzung und Vereinigung zur Tilgung ber gedachten Schuld von Seiten b seitigen Regierung auszudrucken.

Diefe Erklarung murbe ber Reclamationes Commiffion jugestellt.

Dim:

THE

itta

Ma .

. Ju

31 1

nn.

1, i

χ,

::<u>'</u>

11

ų

3

.

Forderung an die vormalige Reich 8: Operation 8 caffe. (33. Sis. & 254 v. 3. 1821.)

Der Roniglich, Preuffische Gefandte, herr Graf von der Golg: übers giebt die Bemerkungen seiner Regierung auf das in der 17. Sitzung vom 12. April v. J. von der betreffenden Commission über die Forderungen an die ehemalige Reiches Operationscasse erstattete Gutachten, womit sich dieselbe im Wesentlichen einverstanden erklarte.

hierauf murbe

befdloffen:

biese Bemerkungen loco dictaturae bruden ju laffen, und ber Commiffion juzustellen.

§. 6.

Instructiones Einholung betreffend.

Preussen. Benn der Roniglich: Preussische Bundestagsgesandte sich veranlaßt sieht, auf die, Namens seines allerhöchsten hofes, in der 33. Sitzung abgegebene Erklarung nocht mals zurückzukommen; so geschieht es weder in Beziehung auf die Beschwerdesache an und für sich, noch auf die bestrittene Competenz, sondern in Beziehung auf dassenige, was bei diesem Anlasse über eine erforderlich erachtete Instructions. Einholung mis deutend gesäussert, auch mit einer Eroffnung solcher, den Gegenstand der Instructions. Einholung überhaupt betreffenden Ansichten begleitet worden, denen man diesseits, im hindlick auf eine, hier auszubildende, zuverlässige Geschäftsführung, nicht beipflichten kann.

Der Koniglich Burtembergische herr Gesandte hat nicht nur in gedachter 33. Sigung, in unmittelbarer Anwendung auf die Dieffeitige Erklarung, anmerten zu muffen geglaubt,

daß Bundestagsgefandte nur ihren Regierungen für ihre Abstimmungen verante wortlich fenen,

sondern es ist auch in der 34. Gigung nochmals Gelegenheit gefunden, das Gleiche, noch deutlicher, in der Art einfliessen zu lassen:

daß Gefandte nur von ihren Regierungen Instructionen begehren und annehe men könnten, weil sie nur von diesen abhängig und nur ihnen verantwortlich seine.

Der Koniglich: Preuffische hof kennt zuwohl die Grenzen seiner Befugnisse, als baß er eine folche Entstellung bes Behaupteten, als diesen Aeusserungen zu Grunde gelegt wird, zugeben konnte.

Die Ansicht, die der diesseitige hof zu erkennen gegeben hat, ift diese: daß die Frage über die Competenz in der vorgelegenen Beschwerdesache, nach den Grunden, welche wider dieselbe, in ihrem behaupteten Umfange, mit einer, jeder Wendung der Frage bereitwillig